

Gültig ab 01.09.2016

1 Vorbemerkungen zu den SemesterTicket-Tarifbestimmungen

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRM-Verbundraum und im Westerwaldkreis bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und/oder den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-) Gebieten entspannt.

2 Bedingungen des VRM-SemesterTickets

Der VRM bietet ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen nach § 1 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

Alle genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

Bezieher eines SemesterTickets sind Studierende einer im VRM-Verbundgebiet gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser und dem VRM ein entsprechender Vertrag (VRM-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigte

3.1 Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen. Unter den Begriff der „ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die i.d.R. an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird.

Unter den Begriff „ausbildungsintegrierende duale Studiengänge“ fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbunden ist.

3.2 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist immer die 100%-ige Abnahme des SemesterTickets für die vorstehend definierten Berechtigten.

3.3 Gasthörer sowie Zweithörer sind stets vom Bezug des SemesterTickets- ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudierende.

3.4 Personen, die eines der im folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:

- Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten, sofern sie nicht den vollen Semesterbeitrag zahlen

- beurlaubte ordentliche Studierende, sofern sie nicht den vollen Semesterbeitrag zahlen

3.5 Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes sowie Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“ unterliegen nicht der Abrechnung der Leistung aus diesem Vertrag.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

4.1 Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRM-Verbundgebiets gemäß Punkt 1 der VRM-Tarifbestimmungen. Darüber hinaus gilt das SemesterTicket auf den Schienenstrecken KBS 461 und 629 und den Buslinien der Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft sowie der Linie 7/17 der evm-Verkehrs GmbH, jeweils im Westerwaldkreis und im grenzüberschreitenden Verkehr zum VRM-Verbundgebiet.

4.2 Sollte während der Vertragslaufzeit bis zum Ende des Sommersemesters 2018 der Westerwaldkreis dem Tarifgebiet des VRM beitreten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereiches ohne weitere Preiserhöhung.

4.3 Das VRM-SemesterTicket berechtigt zur Mitnahme von Fahrrädern gemäß Punkt 6.9 der VRM-Tarifbestimmungen.

4.4 Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (z. B. RegionalBahn, RegionalExpress) ist ausgeschlossen.

4.5 Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbund-Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Ausstellung und Beschaffenheit des SemesterTickets

5.1 Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.

5.2 Das SemesterTicket wird für ein Semester ausgestellt. Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Dieser muss mit dem VRM abgestimmt werden.

5.3 Das VRM-SemesterTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:

- der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck und mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
- die ebenfalls mit dem Fahrtberechtigungsaufdruck versehene „vorläufige Immatrikulationsbescheinigung“ mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum

Alle SemesterTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen (Personalausweis, Reisepass) werden als Nachweis anerkannt.

5.4 Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung.

5.5 Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Hochschule veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatz-Ausweis“ ausstellt. Bei Hochschulen, die einen Studierendenausweis mit Fahrtberechtigung und Lichtbild ausstellt, kann der Hinweis „Ersatz-Ausweis“ entfallen.

5.6 Das SemesterTicket muss auf den Studierendenausweisen nach dem jeweiligen Stand der Technik fälschungssicher aufgebracht werden. In Zweifelsfällen muss vorab eine schriftliche Freigabe durch den VRM erfolgen.

5.7 Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

6 Hochschule/Studierendenwerk

6.1 Die Hochschule ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein SemesterTicket zu zahlen hat.

6.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets begründet - unabhängig vom Anlass - keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket auf seine Kosten unverzüglich an die Hochschule/Studentenschaft zurückzugeben.

6.3 Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket-berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem abgeschlossenen SemesterTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit des Vertrages greifen kann. Die Zahlungsmodalitäten werden im SemesterTicket-Vertrag fixiert.

6.4 Mindestens einmal je Semester meldet das Studierendenwerk (vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung oder ggfls. die Hochschule) die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden und der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter den Punkt 3.4. (je Ausschlusskriterium) fallen.

7 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

7.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

7.2 Verstöße gegen die VRM-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrages geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRM bzw. das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRM und/oder der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.

7.3 Der VRM behält sich das Recht vor ggfls. Inhaber eines Semestertickets zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und verarbeiten.

8 Erhöhte Beförderungsentgelte

8.1 Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, weil er es z. B. vergessen hat, gelten die in den VRM-Beförderungsbedingungen (Punkt 9) beschriebenen Regelungen für Fahrgäste.

9 Weitere Regelungen

9.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im SemesterTicket Vertrag zwischen der Hochschule bzw. dem Studierendenwerk und dem VRM geregelt werden.

9.2 Im Übrigen gelten sinngemäß die VRM-Tarifbestimmungen und -Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.